

Von: Schönefeld, Petra

Gesendet: Montag, 7. Oktober 2019 14:47

An: Schönefeld, Petra

Betreff: StromSt/EnergieSt – Handlungsbedarf und Seminartermine im 4. Quartal 2019 (00346-19)



BECKER BÜTTNER HELD

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den vergangenen Tagen wurden viele Unternehmen von ihrem Hauptzollamt schriftlich über die aktuellen Änderungen bei den Energie- und Stromsteuern ([wir berichteten](#)) informiert. Das hebt die Relevanz der Änderungen hervor wie auch die Tatsache, dass **Handlungsbedarf** besteht. Denn es beginnt das vierte Quartal 2019 und bis zum Jahresende ist bei manchem noch einiges zu tun. Auf einige wichtigen Sachverhalte, auch über die gesetzlichen Neufassungen hinaus, möchten wir daher (nochmal) hinweisen. Die Termine für die aktuelle Herbststaffel unseres **Seminars zum Strom- und Energiesteuerrecht** haben wir am Schluss ebenfalls erneut aufgenommen.

1. Anlagenbetreiber und Steuerbefreiungen nach § 9 StromStG

Nicht mehr ganz neu ist, dass aufgrund der Neuregelungen im StromStG zum 01.07.2019 Anlagenbetreiber in der Regel eine sog. **förmliche Einzelerlaubnis** beantragen müssen. Dies galt in der Vergangenheit bereits für die Befreiung von **Strom zur Stromerzeugung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG) und gilt nunmehr auch für den befreiten **Vor-Ort-Selbstbrauch von grünem Strom** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG), wie auch für die steuerfreie **Entnahme von Strom aus kleinen Anlagen (bis 2 MW) im räumlichen Zusammenhang** (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG). Ausnahmen sind grundsätzlich für KWK-Anlagen bis 50 kW und Erneuerbare Energien-Anlagen bis 1 MW vorgesehen.

Die **Erlaubnisanträge** sind – auch für alle „Bestandsanlagen“ – **bis zum Jahresende** zu stellen, damit die jeweilige Erlaubnis (rückwirkend) zum 01.07.2019 erteilt werden kann. Die **amtlichen Vordrucke** hierfür sind allerdings umfassend und nicht in jedem Punkt eindeutig. Im Formular 1421 bzw. 1422 sind grundlegende Angaben (zum Unternehmen, zur beantragte Befreiung etc.) zu machen und **für jede Anlage** ist dann jeweils noch eine **Betriebserklärung** (1421a/1422a) beizufügen, in der umfassende Details anzugeben sind (u.a. kleinteilige Abfrage der verschiedenen Varianten zur

Stromleistung/Selbstverbrauch, in der Kundenlage/im öffentlichen Netz, zum Nachweis der Zeitgleichheit etc.). Es empfiehlt sich, frühzeitig mit der Bearbeitung zu beginnen.

Zu beachten ist auch, dass das **richtige Unternehmen** den Antrag stellt. Denn mit der GZD-Info vom 17.07.2019 ([wir berichteten](#)) wurde vorgegeben, dass der **Betreiber der Anlage** nach denselben Kriterien wie der Verwender des Energieerzeugnisses (hierzu die [GZD-Info vom 29.03.2019](#)) zu bestimmen ist. Grundsätzlich unbeachtlich sind dabei wirtschaftliche Aspekte (bspw. Betreiberrisiko). Stattdessen soll (nur) auf das **(tatsächliche) Handeln (Realakt)** abgestellt werden. Die Frage, welche Person an einer Erzeugungsanlage tätig ist, ist vielfach nicht einfach zu beantworten. So kann dies bei Pacht- und Betriebsführungsmodellen, aber auch bei bestimmten Contracting-Konstellationen (abhängig von den vertraglichen Aufgaben) der **Betriebsführer bzw. Dienstleister** sein. Gleichzeitig läuft zumeist der Betrieb eines BHKW, wie insbesondere auch von PV-Anlagen, (weitgehend) automatisiert ab. Die GZD-Vorgaben für „**vollautomatisierte Anlagen**“ schafft allerdings kaum Rechtssicherheit. Neben der sorgfältigen Prüfung des jeweiligen Sachverhalts sollte in der Regel auch eine (verbindliche) Abstimmung mit dem HZA herbeigeführt werden.

Sollte der Betriebsführer/Dienstleister in die Betreiberrolle „rutschen“, hat er die **steuerlichen Vorgaben** zu erfüllen (Steuerbefreiung, „kleiner“ Versorger etc.). Je nach Konstellation (bspw. Eigenversorgung, Drittbelieferung) kann die „Verschiebung“ des Betreibers die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung gefährden (ggf. danach kein Selbstverbrauch oder keine Beziehung zum Letztverbraucher mehr). Unter Umständen sollte eine (kurzfristige) **Anpassung der Verträge** oder Konzepte erfolgen.

2. Anlagenbetreiber und Entlastungen nach §§ 53 / 53a EnergieStG

Auch bei der Frage, wer den Entlastungsantrag zu stellen hat, sind die Kriterien zum **Verwenderbegriff** zu beachten (siehe zuvor). Wenn künftig der Betriebsführer/Dienstleister den Entlastungsantrag zu stellen hat, sollten flankierend vertragliche Vereinbarungen (bspw. Pflichten, Haftung etc.) geregelt werden.

Für viele Entlastungsberechtigte stellt sich zudem erstmals die Frage, wie mit **Investitionsbeihilfen** beim Antrag nach § 53a Abs. 6 EnergieStG umzugehen ist. Die Neuregelung, wonach derartige Beihilfen bei der **vollständigen Entlastung** zu verrechnen sind, ist zwar bereits zum 01.01.2018 in Kraft getreten, erlangt aber nun für den Jahresantrag 2018 (der noch bis zum 31.12.2019 gestellt werden kann) erstmals Bedeutung. Zu prüfen ist, ob Investitionsbeihilfen erhalten wurden und, wenn ja, ob ein alternatives Handeln günstiger ist. So kann ein „freiwilliger“ **Wechsel zur Teilentlastung** nach § 53a Abs. 1 bzw. Abs. 4 EnergieStG (ohne Anrechnungspflicht) vorteilhaft sein. Denkbar kann auch ein **Wechsel zur Entlastung nach § 53 EnergieStG** (ebenfalls ohne Anrechnungspflicht) sein, wenn keine

Stromsteuerbefreiung geltend gemacht wird (bspw. bei Biomethan-Anlagen wegen der Anrechnungspflicht nach § 53c EEG).

3. Schnittstellen – EEG und EnSaG, Messen und Schätzen, UdPG und § 10a StromStG, Erfassen und Abgrenzen

Aus der Praxis haben wir erste „Vorboten“ des § 10a StromStG erhalten: Denn nach dieser Neuregelung dürfen Hauptzollämter nunmehr Steuerinformationen (bspw. aus einer Außenprüfung) an BAFA, BNetzA oder die Übertragungsnetzbetreiber (für ihre gesetzliche Aufgabenerfüllung) weitergeben. Ein Themenfeld für diesen Informationsfluss liegt bereits auf der Hand: das bekannte Thema der **Drittmengenabgrenzung** spielt – spätestens seit dem Wurst- und Schinken-Urteil des BFH aus 2013 – sowohl bei den Entlastungen für **Unternehmen des Produzierenden Gewerbes** im Strom-/Energiesteuerrecht (u.a. Spitzenausgleich) als auch – zuletzt getrieben durch die Neuregelungen des Energiesammelgesetzes (EnSaG) – im **EEG (Eigenversorgung und Besondere Ausgleichregelung)** eine maßgebliche Rolle. Der Befund seit vielen Jahren ist allerdings, dass die stromsteuerrechtlichen und die EEG-Vorgaben ähnlich, aber keineswegs deckungsgleich sind. So gibt es insbesondere Abweichungen bei der Frage, wer **Betreiber einer Anlage** ist (hierzu zuletzt [GZD-Info vom 29.03.2019](#) sowie bei den **Bagatellregelungen** (zeitliche Eingrenzung versus Mengendeckel). Bei den Entlastungsanträgen nach §§ 9b und 10 StromStG sollte daher sichergestellt sein, dass die Mengenabgrenzung auch aus der „EEG-Brille“ Bestand hat bzw. (umgekehrt) dem Zoll gegenüber offengelegt wird, warum Strommengen vorsorglich nach den Maßstäben des EnSaG als Drittverbrauch bewertet werden. Erschwert wird der Abgleich von EEG und Stromsteuer allerdings noch, da das **BNetzA-Hinweispapier** zum „Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten“ frühestens im Dezember als endgültige Fassung vorliegen wird.

Während beim § 10a StromStG die Informationen vom HZA kommen, hat das HZA selbst auch die Möglichkeit, sich Informationen aus anderen Quellen zu besorgen. Gerade das **Marktstammdatenregister**, welches auch für ein HZA zugänglich ist, ermöglicht einen „Quercheck“ des HZA zu den Angaben des Unternehmens. Unabhängig vom EEG, werden die verschiedenen **anlagenbezogenen Steuerbegünstigungen** künftig voraussichtlich ebenfalls mit der Problematik der **Mengenabgrenzung** konfrontiert sein. In der GZD-Info vom 17.07.2019 wird ausgeführt, dass eine Abgrenzung zu anderen Steuerbegünstigungen oder zu Versteuerungen in der Regel mittels der zu führenden Aufzeichnungen zu erfolgen hat oder bei Steuerentlastungen ohne Aufzeichnungspflichten als buchmäßiger Nachweis zu führen ist.

4. Klimaschutzkabinett – Auswirkungen auf die Energie-/Stromsteuer?

Bekanntlich wurde am 20.09.2019 das **Klimaschutzprogramm** der Bundesregierung beschlossen. Im Vorfeld wurden viele Maßnahmen diskutiert, die (auch) beim Energie- und Stromsteuerrecht ansetzten. Die Vorschläge betrafen u.a.: Umstellung

auf CO₂-orientierte Energiesteuertarife (verkürzt auch „CO₂-Steuer“ genannt); umfassende Begünstigung nicht-fossiler Energieträger; Absenkung der Stromsteuer auf die europäischen Mindestsätze; weitergehende Stromsteuerermäßigungen im Schienenverkehr etc. Im endgültigen Beschluss finden sich zuletzt aber keine konkreten Aussagen zur Anpassung des Energie- und Stromsteuerrechts. Allenfalls bei übergreifenden Themen wie der sog. **Sektorkoppelung**, bei **Mieterstrom**, **Energiespeichern** oder **Elektromobilität** könnten sich zukünftig noch stromsteuerrechtliche Aspekte ergeben.

Auch die **Fortgeltung des Spitzenausgleichs ab dem 01.01.2023** wurde in diesem Kontext diskutiert. Derzeit deutet sich an, dass die bestehenden Regelungen in § 10 StromStG und § 55 EnergieStG im Grundsatz fortgeführt werden sollen. Allerdings werden zukünftig voraussichtlich verstärkt Nachweise gefordert, dass die gewährten Steuerentlastungen zumindest teilweise in die Durchführung von konkreten Effizienzverbesserungsmaßnahmen investiert wurden.

5. Seminare Herbststaffel 2019

Nachfolgend finden Sie noch einmal die Termine für unsere Herbststaffel. Da der erste angebotene Termin in Erfurt bereits ausgebucht ist, bieten wir Ihnen am Erfurter Standort noch einen Zusatztermin an. Bei den weiteren Terminen sind noch wenige Restplätze frei. Die Agenda finden Sie hier ([Agenda](#))

29.10.2019, 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr (ausgebucht)

BBH Erfurt, Regierungsstraße 64, 99084 Erfurt

30.10.2019, 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr

BBH Berlin, Magazinstraße 15-16, 10179 Berlin

05.11.2019, 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr

BBH Köln, KAP am Südkai, Agrippinawerft 26-30, 50678 Köln

14.11.2019, 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr

BBH Stuttgart, Industriestraße 3, 70565 Stuttgart

05.12.2019, 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr

BBH Hamburg, Kaiser-Wilhelm-Straße 93, 20355 Hamburg.

10.12.2019, 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr

BBH Erfurt, Regierungsstraße 64, 99084 Erfurt

12.12.2019, 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr

BBH München, Pfeuferstraße 7, 81373 München.

Gern können Sie sich unter folgendem [Link](#) anmelden; wir freuen uns über Ihre Teilnahme. Angebote für Inhouse-Schulung, Workshop oder Strom-/EnergieSt-Check

unterbreiten wir Ihnen gerne individuell auf Anfrage. Auch bei Fragen zu den vorgenannten Themen – auf im Vorfeld der Seminare – sprechen Sie uns gern an.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Schiebold

Daniel Schiebold

Rechtsanwalt · Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Partner

Niko Liebheit

Niko Liebheit

LL.M. · Rechtsanwalt
Partner Counsel

Tel +49(0)30 611 28 40-95 · Fax +49(0)30 611 28 40-99

petra.schoenefeld@bbh-online.de

Becker Büttner Held

Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater | PartGmbH

Magazinstraße 15-16 · 10179 Berlin · www.bbh-online.de

www.derenergieblog.de

Sitz: München | Amtsgericht München: PR 627

Unsere Datenschutzhinweise finden Sie [hier](#).

